

## Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Wir begrüßen ausdrücklich die der Approbationsordnung vorgegebene Zielsetzung einer altersgruppenübergreifenden und verfahrensbreiten Qualifizierung im Studium. In der Approbationsordnung wird erneut hervorgehoben, „dass den Studierenden die unterschiedlichen psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bis zum Ende des Studiums hin in ihren Grundzügen bekannt sind, sie die grundlegenden Methoden und Techniken dieser Verfahren kennen und ausgewählte Methoden oder Techniken auch anwenden können“ (S. 98). Diese Zielsetzung setzt aber notwendigerweise eine Sicherstellung der Strukturqualität der Lehre voraus.

Die Bedeutung der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden für die psychotherapeutische Versorgung von Patienten muss sich im Studium abbilden. Will man die psychotherapeutische Versorgung mit allen wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren erhalten, so muss die Approbationsordnung verbindlich vorgeben, dass das Fachgebiet der Psychotherapie in seiner gesamten Breite im Studium vertreten ist und durch Hochschullehrer und Dozenten gelehrt wird, die über die Fachkunde bzw. Weiterbildung in den zu lehrenden Verfahren verfügen. Diese Vorgaben sind in wesentlichen Abschnitten der Approbationsordnung aber nicht sichergestellt. Dies macht eine Überarbeitung und Ergänzung der Approbationsordnung erforderlich.

Die Umsetzung der Approbationsordnung in der vorliegenden Form ermöglicht es nicht, die verschiedenen Psychotherapieverfahren mit ihren unterschiedlichen wissenschaftlichen Zugängen zum Menschen umfassender kennen zu lernen, um adäquate spezifische, auch verfahrensbezogene Behandlungsindikationen seelisch erkrankter Patienten zu stellen, verfahrensspezifische Forschungsfragen zu formulieren und wissenschaftlich umzusetzen, sowie nach der Approbation qualifiziert ein Weiterbildungsgebiet zum Fachpsychotherapeuten mit entsprechender Vertiefung in einem Psychotherapieverfahren auswählen zu können.

### Allgemeine Bestimmungen und hochschulische Lehre

Der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgelegte Referentenentwurf „einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ (PsychTh-ApprO) soll das vom Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung“ (PsychThAusbRefG) hinsichtlich der Ausgestaltung des Studiums konkretisieren. Dabei darf die Approbationsordnung nicht hinter die inhaltliche Regelungsebene des Gesetzes selbst zurückfallen; dies ist aber beim vorliegenden Referentenentwurf zu einer Approbationsordnung der Fall. Dies betrifft im besonderen Maße die im Gesetzestext genannten Ausbildungsziele, die eine Kompetenzvermittlung für die psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden vorsehen (PsychThAusbRefG, Art. 1: § 1 Abs. 2 Legaldefinition, § 7 Studienziele, § 9 Studienstruktur gem. § 7).

In § 1 der PsychTh-ApprO werden weitere Zielsetzungen des Studiums benannt, wie z. B. die Befähigung zu Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung, ferner die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen des Umganges mit digitalen Technologien. Die Benennung dieser weiteren Zielsetzungen wird begrüßt. Insbesondere die Befähigung zur Weiterbildung setzt eine praxisbezogene Anschauung des gesamten Fachgebietes voraus. Wir begrüßen bei den Inhalten und der Organisation des Studiums auch die Zielsetzung, fächerübergreifendes Denken zu fördern, sowie die Vermittlung von Theoriewissen mit der Entwicklung von Handlungskompetenzen während des gesamten Studiums zu verknüpfen. Diese Zielsetzungen werden aber in der vorliegenden PsychTh-ApprO nur teilweise realisiert.

Wichtig ist uns, dass die zuständige Stelle im Akkreditierungsverfahren festzustellen hat, ob die Ausbildungsziele des § 7 PsychThG durch die Inhalte des Modulhandbuchs der Universität erreichbar

sind. Wir begrüßen die Vorgabe der Unterrichtung in kleinen Gruppen bei den „praktischen Übungen“, sowie die Lehrform der „gegenstandsbezogenen Studiengruppen“ mit Fallbesprechungen. Letztere sollte ein verpflichtendes und nicht nur ein fakultatives Angebot im Studium sein.

### **Hochschulische Lehre im Bachelorstudium (Anlage 1)**

Anlage 1 der PsychTh-ApprO legt die Kenntnisse und Kompetenzen fest, die im Rahmen der hochschulischen Lehre im Bachelorstudium zu erwerben sind. Zur hochschulischen Lehre wird in der Begründung zu Anlage 1 ausgeführt: „Vielmehr ist es gerade im Bachelorstudiengang wichtig, dass die Studierenden alle Verfahren und Methoden einschließlich ihrer Entwicklung kennenlernen, Kenntnisse über ihre Wirkmechanismen sowie die Methodik erwerben und erfahren, für welche Störungen die Verfahren und Methoden in besonderer Weise geeignet sind“ (S. 97).

Vor dem Hintergrund dieser Vorgabe fällt auf, dass mit 25 der 82 ECTS Punkte das Grundlagenfach Psychologie für diesen Studienabschnitt bestimmend wird und dass sich das gesamte Bachelorstudium des Approbationsstudiengangs zum Psychotherapeuten eng an den bisherigen Bachelorstudiengang Psychologie anlehnt. Die in § 3 der PsychTh-ApprO genannten Zielsetzung, fächerübergreifendes Denken zu fördern, findet sich hier nicht realisiert. Andere Grundlagenfächer neben der Psychologie werden nur randständig behandelt oder ganz ausgeklammert. Beispielsweise grundlegende medizinische Kenntnisse, die für die Ausübung der Psychotherapie relevant sind, lassen sich nicht in 120 Stunden hinreichend vermitteln. Da die PsychTh-ApprO im Bachelorstudiengang nur gut 56 % der Studieninhalte abdeckt, könnten die für die Psychotherapie weniger relevanten Inhalte der Grundlagenfächer der Psychologie in den hochschulseitig zu bestimmenden Teil des Bachelorstudiums verlagert werden. Dies würde innerhalb der PsychTh-ApprO Kapazitäten für eine umfassendere Vermittlung von Inhalten relevanter Bezugswissenschaften öffnen. Insbesondere bleiben die sozial- und kulturwissenschaftlichen Grundlagen der Psychotherapie ausgeklammert. Wir schlagen hier vor, die Grundlagen der Psychologie auf maximal 15 ECTS Punkte zu begrenzen und die sozial- und kulturwissenschaftlichen Grundlagen der Psychotherapie in das Studium einzubeziehen.

Soll das in § 1 PsychTh-ApprO gesetzte Ziel des Studiums auch im Kontext der zitierten Begründung realisiert werden, so muss das Studium schon im 1. Studienabschnitt die Strukturqualität der Lehre sicherstellen. Sowohl in der verfahrensspezifischen Diagnostik als auch in der verfahrensspezifischen Störungslehre und in der allgemeinen Verfahrenslehre ist eine Hochschullehre vorzusehen, die eine Qualifizierung der Lehrenden durch die Fachkunde/Weiterbildung in den zu lehrenden Verfahren einschließt. Die Psychologie-Absolventen, die von der Hochschule zur postgradualen Ausbildung an die staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute der DGPT kommen, berichten regelmäßig von einem Mangel an fachkundiger Lehre in den wissenschaftlich anerkannten Verfahren über die Verhaltenstherapie hinaus. Das ist die Folge der fehlenden Fachkunde in diesen Verfahren an den Lehrstühlen für Klinische Psychologie. Um dies zu ändern, bedarf es einer verbindlichen Vorgabe in der PsychTh-ApprO, dass die Vermittlung der verfahrensbezogenen Lehrinhalte durch Hochschullehrer und Dozenten erfolgen muss, die über die Fachkunde/Weiterbildung in den zu lehrenden Verfahren verfügen. Anderenfalls überträgt man den Mangel des bisherigen Psychologiestudiums in das neue approbationsbegründende Studium.

Bei dem Ausbildungsmodul der **allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie** (8 ECTS) sind gegenüber der früheren Fassung des Moduls in Anlage 1 des Referentenentwurfs zum PsychThAusbRefG bedeutsame Veränderungen vorgenommen worden. Zum einen wird von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen „Ansätzen“ gesprochen. Dieser Begriff ist missverständlich. Es ist zur Klarstellung notwendig, in der gesamten PsychTh-ApprO durchgehend anstelle von „Ansätzen“ von „Verfahren und Methoden“ zu sprechen. Der Begriff der wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden ist durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie eindeutig bestimmt. Wir begrüßen, Neuentwicklungen der Psychotherapie in die Verfahrenslehre einzubeziehen. Studierende müssen dabei aber zwischen gesicherten und noch in der Entwicklung

befindlichen Verfahren und Methoden unterscheiden können. Die Bezugnahme auf die Behandlungsleitlinien beim Kompetenzerwerb in diesem Modul sollte explizit um Kenntnisse über die forschungspolitische Bedingtheit der Aussagen von Leitlinien ergänzt werden. Die verhaltenstherapeutische Dominanz an den Hochschulen führt mit der Erforschung von verhaltenstherapeutischen Kurzzeitbehandlungen oft zu einseitigen Behandlungsempfehlungen in den Leitlinien.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Bachelorstudium unter Berücksichtigung dieser ApprO nicht einem bestimmten Fachgebiet oder einer bestimmten Fakultät zugeordnet wird.

### **Hochschulische Lehre im Masterstudium (Anlage 2)**

Anlage 2 der PsychTh-ApprO legt die Kenntnisse und Kompetenzen fest, die im Rahmen der hochschulischen Lehre im Masterstudium zu erwerben sind.

Bei der **wissenschaftlichen Vertiefung** (6 ECTS) findet sich erneut eine Einengung auf den Grundlagenbereich der Psychologie. Hier sollte auch eine Vertiefung in anderen Grundlagenfächern bzw. in der Psychotherapiewissenschaft selbst möglich sein. In der **Vertiefung der Forschungsmethoden** (6 ECTS) fällt eine einseitige Ausrichtung an multivariaten Verfahren auf. Hier fehlt die Einbeziehung moderner qualitativer Forschungsansätze wie z. B. der Konversationsanalyse, die für die Psychotherapieforschung von besonderer Relevanz sind. Bei der **speziellen Störungs- und Verfahrenslehre** (11 ECTS) wird erneut von „psychotherapeutischen Ansätzen“ gesprochen. Dieser Begriff ist, wie schon ausgeführt wurde, unspezifisch und sollte zur Klarstellung durch den inhaltlich bestimmten Begriff der „wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden“ ersetzt werden. Dann ist eindeutig bestimmt, dass, wie in § 7 (1) des PsychThG festgelegt, die vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie anerkannten Verfahren und Methoden zu lehren sind. Auch hier fehlt eine Vorgabe zur Strukturqualität der Lehre. Gerade bei dem Modul der Störungs- und Verfahrenslehre ist zu fordern, dass eine Vermittlung der Lehrinhalte die Fachkunde/Weiterbildung in den zu lehrenden Verfahren voraussetzt und dass dies in der PsychTh-ApprO vorzugeben ist. Hinsichtlich der Aussagekraft von Leitlinien sind den Studierenden auch hier die Begrenztheit und forschungspolitische Bedingtheit der Aussagemöglichkeiten von Leitlinien zu vermitteln.

Besondere Beachtung verdient die **berufsqualifizierende Tätigkeit II** (15 ECTS), da sie im Kontext der hochschulischen Lehre auf die berufsqualifizierende Tätigkeit III vorbereiten soll. Hier wird ausdrücklich begrüßt, dass die hochschulische Lehre in übungsorientierten Kleingruppen durch fachkundiges Personal vermittelt werden soll. Hier ist es wichtig klarzustellen, dass das Wort „fachkundig“ die Fachkunde/Weiterbildung in den zu lehrenden Verfahren meint. Bei den zu erwerbenden Kompetenzen schlagen wir auch hier vor, in eindeutiger Weise von wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden und nicht in unspezifischer Weise von „Therapieansätzen“ zu sprechen. Ferner fällt auf, dass bei den zu erwerbenden Kompetenzen die Vermittlung des Behandlungsrationalen nur für Methoden, nicht aber, was eigentlich wichtiger wäre, für Verfahren vorgegeben wird. Bei den zu erwerbenden Kompetenzen werden Aspekte der therapeutischen Beziehung nur in Verbindung mit Problemen auf Seiten des Patienten angesprochen, hier wäre die Seite des Therapeuten gleichermaßen einzubeziehen. Es wird begrüßt, dass alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden in die hochschulische Lehre dieses Moduls einzubeziehen sind. Auch hier begrüßen wir, dass Neuentwicklungen der Psychotherapie in die hochschulische Lehre einbezogen werden. Für die Berufsausübung ist es aber auch hier wichtig, dass die Studierenden zwischen gesicherten und noch in der Entwicklung befindlichen Verfahren und Methoden unterscheiden können.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einbeziehung des Moduls **Selbstreflexion** (2 ECTS) in das Masterstudium. Zum Kompetenzerwerb in diesem Modul wird ausgeführt (Anlage 2 PsychTh-ApprO): „..., Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene

psychotherapeutische Handeln zu erkennen sowie Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge annehmen zu können“. Des Weiteren heißt es: „eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen wahrnehmen und regulieren zu können, ... sowie die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern“. Die Zielsetzung dieses Moduls geht über den Wissenserwerb deutlich hinaus und berührt Aspekte der Persönlichkeit der Studierenden. Persönliche Erfahrungen der Teilnehmer müssen zum Zweck der Ausbildung eingebracht und bearbeitet werden. Dies erfordert aber einen geschützten Rahmen, zu dessen anerkannten Qualitätsstandards Vertraulichkeit/Verschwiegenheit, sowie der Ausschluss von Abhängigkeitsverhältnissen gehören. In der derzeit für die postgraduale Ausbildung geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des (§ 5) findet sich aus diesem Grund die Vorgabe, dass zwischen Ausbildungsteilnehmer und Selbsterfahrungsleiter keine verwandtschaftlichen Beziehungen sowie keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen dürfen. Es ist notwendig, diese Anforderungen ebenfalls an die Anleitung der Selbstreflexion zu stellen. Auch eine Prüfungsberechtigung des Dozenten bei Teilnehmern dieses Moduls begründet eine Abhängigkeit. Das Modul Selbstreflexion muss in der Breite der Verfahren angeboten und von den Dozenten geleitet werden, die über entsprechende Fachkunde/Weiterbildung in dem jeweiligen Verfahren verfügen.

### **Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudium**

Soll das Studium tatsächlich, wie in § 1 Absatz 2 genannt, während der gesamten Studiendauer hinweg auf die Tätigkeit in der psychotherapeutischen Versorgung vorbereiten, so wäre es konsequent, das **forschungsorientierte Praktikum I** im Fachgebiet der Psychotherapiewissenschaft zu absolvieren, stattdessen wird hier einseitig das Fachgebiet der Psychologie vorgegeben. Wir schlagen deshalb vor, das Praktikum auf die Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapiewissenschaft und nicht der Psychologie zu beziehen.

Es wird begrüßt, dass das **Orientierungspraktikum** auch vor Beginn des Studiums abgeleistet und dann auf das Bachelorstudium angerechnet werden kann. Dies wird Studienbewerber ermutigen, sich zur Berufspraxis bereits vor Aufnahme des Studiums zu orientieren.

Die **Berufsqualifizierenden Tätigkeit I** soll Einblicke in institutionelle, rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der Patientenversorgung vermitteln. Ferner soll sie zur interdisziplinären Zusammenarbeit, entsprechend der Aufgabenverteilung der Berufsgruppen befähigen sowie grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patienten und anderen Berufsgruppen entwickeln und einüben. Bei dieser weitreichenden Zielsetzung wird nicht vorgegeben, in welcher Form eine Anleitung im Praktikum erfolgen soll und über welche Qualifikation die anleitende Person verfügen muss. Es ist hier zu fordern, dass die Anleitung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I die Qualifikation als approbierten Psychotherapeuten nach altem PsychThG bzw. Approbation und Weiterbildung des Psychotherapeuten nach neuem PsychThG voraussetzen muss.

### **Berufspraktische Einsätze im Masterstudium**

Beim **forschungsorientierten Praktikum II** wird die Psychotherapieforschung als Gegenstand des Praktikums explizit benannt. Dies wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt die psychotherapiewissenschaftliche Ausrichtung des Studiums.

Die **Berufsqualifizierende Tätigkeit III** soll vertiefte praktische Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung vermitteln. Hierzu sind die Teilnahme an drei ambulanten psychotherapeutischen Patientenbehandlungen im Umfang von jeweils mindestens 12 Behandlungsstunden, die Begleitung von mindestens 12 gruppenpsychotherapeutischen Sitzungen sowie weitere praxisbezogene Tätigkeiten zu absolvieren. Von den angesetzten 600 Stunden

Präsenzzeit sind 450 Stunden in der stationären und teilstationären Versorgung, 150 in der ambulanten Versorgung zu absolvieren. Diese Aufteilung wird nicht begründet. Es erschiene im Hinblick auf die angewandte Praxis der Psychotherapie angemessener, die Präsenzzeiten zumindest in gleicher Weise auf den ambulanten und den stationären Sektor aufzuteilen.

In § 17 (2) wird ausgeführt, dass die Berufsqualifizierende Tätigkeit III die Vermittlung von Praxiskenntnissen in der Anwendung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden ermöglichen soll. Diese Vorgabe, die auch der Vorgabe des § 7 PsychThG entspricht, kann nur umgesetzt werden, wenn alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren den Studierenden in der Praxis der Psychotherapie auch zugänglich gemacht werden. Dies ist auch notwendig, um die Studierenden für die Wahl der Vertiefungsverfahrensvertiefung in der Weiterbildung zu qualifizieren.

Hier ist zu fordern, dass die Hochschulambulanzen alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorhalten. Ferner ist hier zu fordern, dass die Begleitung der Patientenbehandlungen (Einzel- und Gruppenbehandlungen) sich auf alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren beziehen muss.

### **Psychotherapeutische Prüfung**

Abschnitt 2 der PsychTh-ApprO regelt die Psychotherapeutische Prüfung. Diese umfasst eine mündlich-praktische Fallprüfung und eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung. In § 25 wird geregelt, dass die zuständige Stelle die Prüfungskommission auf Vorschlag der Universität bestellt. Vorschläge der Universität sollten lediglich Berücksichtigung finden, ohne den Spielraum der zuständigen Stelle bei der Benennung von Prüfern einzugrenzen. Wie bei anderen Staatsprüfungen (Rechtswissenschaften, Medizin) ist hier zu fordern, dass auch in den jeweiligen Verfahren fachkundige Berufspraktiker bei der auf die Praxis bezogenen staatlichen Prüfung regelhaft einbezogen werden. Der Vorschlag gilt entsprechend für § 38 (1) und für § 48 (1).

Die Regelung zur Bestellung der Prüfungskommission in § 25 (3) gibt nicht eindeutig vor, dass auch Hochschullehrer und andere Lehrkräfte der Universität über eine abgeschlossene Weiterbildung bzw. Fachkunde in einem Vertiefungsverfahren verfügen müssen. Dies sollte in diesem Absatz klar gestellt werden.

### **Mündlich-praktische Fallprüfung**

Das Prüfungskonzept einer mündlich-praktischen Fallprüfung lehnt sich an die bisherige staatliche Prüfung zum Abschluss der postgradualen Ausbildung an und ist aus Sicht der DGPT sinnvoll und zielführend. Auch die Berücksichtigung der Patientenanamnese als schriftlichen Prüfungsanteil halten wir für sachgerecht.

In § 38 wird für die Besetzung der Prüfungskommission für die mündlich-praktische Fallprüfung vorgegeben, dass die Prüfer über eine abgeschlossene Weiterbildung bzw. die Fachkunde in einem Vertiefungsverfahren verfügen müssen. Ferner sollen die Prüfer über eine Qualifikation in verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren verfügen. Diese Vorgaben werden von der DGPT ausdrücklich begrüßt. Wir hatten auf die Notwendigkeit dieser Regelungen bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des PsychThAusbRefG hingewiesen.

### **Anwendungsorientierte Parcoursprüfung**

Bei der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ist uns nicht nachvollziehbar, warum die Qualifikation der Prüfer in § 48 PsychTh-ApprO (anwendungsorientierte Parcoursprüfung) anders bestimmt wird als in § 38 PsychTh-ApprO (mündlich-praktische Prüfung). Bei der zu § 25 angesprochenen Unklarheit in der Zusammensetzung der Prüfungskommission könnten hier auch Hochschullehrer und andere Lehrkräfte der Universität ohne abgeschlossene Weiterbildung bzw. ohne Fachkunde in einem Vertiefungsverfahren prüfen. Dies halten wir bei einem auf die Berufspraxis

bezogenen Prüfungskonzept einer staatlichen Prüfung für nicht vertretbar. Wir bitten deshalb um Klarstellung in § 48 (1) oder besser noch in § 25 (3).

Bei den fünf Kompetenzbereichen halten wir den Kompetenzbereich „Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen“ für problematisch. Dieser Kompetenzbereich würde infolge der Dominanz von verhaltenstherapeutisch ausgerichteten Kurzzeitforschungsprojekten eine einseitige Ausrichtung dieses Prüfungsteils bewirken. Im Hinblick auf die Versorgung sollte hier besser von „Patientenorientierten Behandlungsempfehlungen“ gesprochen werden, die die Berücksichtigung von Leitlinien, aber auch das Wissen um ihre Beschränkungen einschließen.

Die Regelung in § 50 (4), nach der der Vorsitzende der Prüfungskommission die Stationen für die Kompetenzbereiche in Absprache mit der zuständigen Stelle auswählen kann, halten wir angesichts der einseitigen fachlichen Ausrichtung der Hochschullehrer im Fachgebiet Klinische Psychologie für höchst problematisch. Daher halten wir es für notwendig, dass das IMPP wie bei den bisherigen schriftlichen Prüfungen auch die zu prüfenden Stationen bundeseinheitlich vorgibt.

Wir schlagen auch für die Eignungsprüfung (§ 71 PsychTh-ApprO) sowie für die Kenntnisprüfung (§ 82 PsychTh-ApprO) vor, bei der Bestellung der Prüfer analog der psychotherapeutischen Prüfung zu verfahren. Gerade weil eine Nachqualifikation der Bewerber mit ausländischen Abschlüssen in der Berufspraxis vorgesehen ist, würde sich auch eine Prüfung vorrangig durch in den verschiedenen Verfahren qualifizierte Berufspraktiker anbieten.

Berlin, 12.11.2019

Der Geschäftsführende Vorstand